



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7523-007004

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass jedem Bürger ein Recht auf Erzeugung eigener Energie durch die Installation und Inbetriebnahme einer Photovoltaik-Balkonanlage auf einem Balkon einer eigenen oder gemieteten Wohnung gewährt werden muss, wenn die Baustatik dies zulässt, unabhängig von Optik und Denkmalschutz, entsprechend dem Recht auf Informationsbeschaffung zur Installation einer Satellitenantenne auf einem Balkon.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss neben dieser auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition mit 285 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträgen eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass u. a. Eigentümergemeinschaften oder Bauämter wegen denkmalschutzrechtlicher Vorgaben die Installation von Balkonsolaranlagen verhindern würden. Die Installation solcher Anlagen sichere allerdings einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Unabhängigkeit Deutschland vor Energielieferungen aus dem Ausland. Ein anderer Petent führt aus, dass das geltende Anmeldeverfahren im Marktstammdatenregister nicht mehr zeitgemäß und die geltenden steuerrechtlichen Regelungen nicht sachgerecht seien.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Drucksache 20/8657) eingeholt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass er alle Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern begrüßt, die einen Beitrag zur Klimaneutralität zum Gegenstand haben. Insbesondere der Ausbau der Photovoltaik (PV) ist ein wichtiger Schritt, um Klimaziele zu erreichen und wettbewerbsfähige Preise in einem klimaneutralen Stromsystem zu erzielen.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass mittlerweile Bundestag und Bundesrat Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der PV beschlossen haben, die auch auf sog. Balkonkraftwerke Anwendung finden. Die beschlossene Gesetzesreform sieht auch Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie im Mietrecht vor.

Balkonkraftwerke sollen in den Katalog der sog. privilegierten baulichen Veränderungen in § 20 Absatz 2 WEG aufgenommen werden. Das hat zur Folge, dass Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer künftig die Gestattung der Installation eines Balkonkraftwerkes verlangen können („Ob“). Was das „Wie“ der Installation anbelangt, so bleibt es dabei, dass die Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer darüber im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung zu beschließen haben. Eine vergleichbare Regelung gilt künftig auch im Mietrecht. Balkonkraftwerke sollen in den Katalog der privilegierten baulichen Veränderungen in § 554 BGB aufgenommen werden: Mieterinnen und Mieter sollen künftig also vom Vermieter oder von der Vermieterin grundsätzlich verlangen können, dass ihnen die gegebenenfalls notwendige bauliche Veränderung zur Installation des Geräts gestattet wird.



Weiter merkt der Petitionsausschuss an, dass nach der aktuellen Fassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Grundsatz verankert ist, dass die Nutzung aller erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Bis die Treibhausgasneutralität und damit die Vereinbarungen aus dem Pariser Klimaabkommen erreicht sind, gelten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung.

Hat eine Denkmalschutzbehörde über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, so sind im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung die Belange des Denkmalschutzes, die Interessen der Eigentümerin oder des Eigentümers und die des Klimaschutzes anhand des konkreten Einzelfalls miteinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist die Nutzung von Solarenergie in der Praxis häufig möglich.

Soweit von Petenten eine Verwaltungsvereinfachung in Bezug auf Anmeldeverfahren und steuerrechtlichen Regelungen vorgetragen wird, erklärt der Petitionsausschuss, dass mit der erwähnten Gesetzesreform u. a. eine vereinfachte Anmeldung im Marktstammdatenregister ermöglicht worden ist. Eine grundsätzliche Anmeldung im Marktstammdatenregister ist weiterhin notwendig, um zu erfassen und transparent zu machen, wie viele Stromerzeugungsanlagen wo in Deutschland betrieben werden. Für eine Balkonsolaranlage, die von einer Privatperson betrieben wird, entfällt eine separate Anmeldung beim jeweiligen Netzbetreiber.

Neben der vereinfachten Anmeldung im Marktstammdatenregister und dem Wegfall der Anmeldung beim Netzbetreiber sind Verwaltungsvereinfachungen im Bereich des Steuerwesens für Balkonkraftwerke erfolgt. In der Regel fällt bei der Einspeisung von Strom künftig keine Umsatzsteuer mehr an. Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der PV-Anlage auf die Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) verzichtet. Der Nullsteuersatz gilt seit dem 1. Januar 2023.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Reformen im WEG und im Mietrecht sowie den Verwaltungsvereinfachungen bei der Anmeldung von Balkonkraftwerken und im Steuerwesen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.